



HEINRICH TIMMEREVERS  
BISCHOF VON DRESDEN-MEISSEN

Dresden, 3. April 2020

## Zu einigen rechtlichen Fragen der Seelsorge und der Liturgie

Liebe Schwestern und Brüder, lube sotry a lubi bratřa,  
liebe Herren Pfarrer, liebe Herren Kapläne, liebe Mitbrüder,  
liebe Seelsorgerinnen und Seelsorger,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

immer noch am Beginn der Corona-Krise stehend schreibe ich Ihnen heute erneut, weil ich Ihnen zunächst danken möchte! An vielen Stellen wirken Sie in diesen Tagen des Corona-Virus mit großem Engagement und realisieren vieles an Seelsorge auf ungewohnten Wegen. Mein gestriges Gespräch mit den Dekanen hat mir dies bestätigt.

Sie wissen: Wie sonst werden wir die Heilige Woche nicht feiern. Die Wirklichkeit eines geistlichen Fastens wird uns auch über den Ostersonntag hinaus begleiten. Das anzunehmen, fällt mir nicht leicht. Ich kann mir gut vorstellen, dass es Ihnen ähnlich geht. Diese Zeit ist doch sonst von heiliger Betriebsamkeit und von der Liturgie in großer Gemeinschaft geprägt.

Ich möchte jedoch in meiner Verantwortung für uns alle eindringlich mahnen, die gesetzten staatlichen und kirchlichen Regularien streng zu beachten. Sie sind keine Gängelungen oder übertriebene Vorsicht, sondern unausweichliche Notwendigkeiten.

In der Anlage hat das Katholische Büro in Absprache mit der Sächsischen Staatsregierung eine Zusammenfassung der derzeit geltenden Verordnungen zusammengestellt. Es geht darum, all die Menschen, die uns anvertraut sind und mit denen wir sonst Glauben und Leben teilen zu schützen. In diesen Tagen gelingt das vor allem durch räumliche Distanz und geistige wie geistliche Nähe.

Pfarrer Benno Jakubasch aus Radibor schrieb in diesem Jahr an die Oster- und Kreuzreiter, was zugleich – wie ich meine – für alle Christen gilt: „Zu Ostern verkünden wir Jesus Christus, den Auferstandenen, den Gott des Lebens. So sind wir Boten des Lebens. Gerade deshalb darf kein[er...] das Leben seines Nächsten gefährden. Im Beichtspiegel steht unter dem 5. Gebot [...]: Habe ich das Leben anderer in Gefahr gebracht? (GL 601,5) Ich möchte auf keinen Fall,

dass nur ein einziger [...] auf diese Frage mit „Ja“ antworten müsste. Nach derzeitigen Erkenntnissen der Medizin kann Keiner sagen, dass er unwissend handelt. Wir wollen nicht Knechte des Todes sein.“ Hier tragen wir alle Verantwortung füreinander!

Liebe Schwestern und Brüder, trotz des Verzichtes auf gewohnten Kontakt und vieler schmerzlicher Einschränkungen der Zeichenhaftigkeit und Riten unserer liturgischen Feiern bin ich im Herzen davon überzeugt, dass die Botschaft von Tod und Auferstehung als Zentrum unseres Glaubens trägt. Begleiten wir den Herrn auf seinem Weg vom Einzug in Jerusalem bis zum Morgen der Auferstehung in der Solidarität zu allen Menschen,

Ihr



Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Anlage: Zusammenfassung des Katholischen Büros Sachsen zur Rechtslage in der Corona-Krise

## Zusammenfassung des Katholischen Büros Sachsen zur Rechtslage in der Corona-Krise

Lieber Mitbrüder, liebe Seelsorgerinnen und Seelsorger,  
liebe Schwestern und Brüder,

täglich erreichen uns Fragen und Besorgnisse zum Offenhalten der Kirchen und zur Seelsorge in unseren Diözesen. Diese Fragen bewegen uns alle. Die am 31. März 2020 erlassene Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) in der Zusammenschau mit der aktuellen Allgemeinverfügung (AV) bedarf klarer Interpretationen, was das geistliche Leben und die seelsorgerliche Begleitung in unseren Gemeinden und Einrichtungen anbelangt. Das Katholische Büro ist in die Krisenstäbe des Bistums für Seelsorge und Verwaltung eingebunden und hält auch den engen Kontakt zur Sächsischen Staatsregierung. Wir führen mit der Staatskanzlei und dem Sozialministerium einen beständigen Abgleich darüber, was nach den erlassenen Bestimmungen möglich ist und was nicht:

1. Sowohl in der Verordnung als auch in der AV sind die zu schließenden Einrichtungen benannt. Kirchen gehören nicht dazu. Dem einzelnen Gläubigen soll weiterhin die Möglichkeit gegeben sein, unter Einhaltung der hygienischen und sicherheitsbedingten Vorkehrungen eine Kirche, die im Umfeld seines Wohnsitzes liegt, zum Gebet aufzusuchen. Dies ist auf wiederholte Anfrage (jüngst am heutigen Tag) immer wieder vom SMS und der Staatskanzlei bestätigt worden.
2. Was zwingend zu vermeiden und zu verhindern ist, sind (organisierte) Zusammenkünfte in Kirchen, wozu insbesondere Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen zählen. Die örtlich zuständigen Pfarrer tragen die Verantwortung für die Einhaltung dieses Verbots. Aufgrund der Verordnung können aber auch Privatpersonen, die dem Verbot zuwider handeln, ordnungswidrigkeitsrechtlich belangt werden (Geldbuße bis zu 25.000 €). Die Feier der Eucharistie ist demnach ausschließlich allein oder mit maximal vier weiteren Personen der Haus- oder Dienstgemeinschaft unter gesichertem Ausschluss der Öffentlichkeit möglich. (vgl. Dienstanweisung des Bischofs vom 17.03.2020; Anlage: Die Feier der Eucharistie in der Zeit der Corona-Pandemie).
3. Eine Ausnahme bildet das Abhalten von Gottesdiensten, die per Livestream übertragen werden. Dies wird im Einvernehmen mit der Staatsregierung als Ausübung des seelsorgerlichen Berufs angesehen. Was die konkreten Ausgestaltung anbelangt, haben die Bundesländer unterschiedliche Regelungen: In Sachsen dürfen bei einem Livestream-Gottesdienst neben den (hauptamtlichen) Priester, Diakon, Gemeindeferent(in) auch Ehrenamtliche als Lektoren und Kantoren mitwirken. Mit der Staatsregierung ist aber für diese Gottesdienste eine maximale Personenzahl abgestimmt, die bei fünf Personen liegt.

Dass in dieser Zeit der Krise eine hohe Verunsicherung besteht, ist verständlich. Die Sächsische Staatsregierung hat zur Information, Warnung und Klarstellung eine eigenen "Corona"-Website eingerichtet (<https://www.coronavirus.sachsen.de>). Mit sog. FAQs werden dort häufig gestellte Fragen beantwortet. Die den kirchlichen Vollzug betreffenden Antworten sind über das Katholische Büro mit dem Bistum abgestimmt. Zum Livestream-Gottesdienst existiert eine solche FAQ ebenso wie zur Telefonseelsorge. Zum Offenhalten der Kirchen wie auch zur Seelsorge in Altenheimen und Pflegeeinrichtungen haben wir der Staatsregierung einen Formulierungsvorschlag unterbreitet und gehen davon aus, dass dieser kurzfristig auch übernommen wird.

Für Rückfragen steht Ihnen das Katholische Büro Sachsen gerne zur Verfügung.

OR Diakon Dr. Daniel Frank  
Leiter des Katholischen Büros Sachsen